

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen“ für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen“ für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 17.05.2017

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), i. V. m. § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	47.715 EUR	45.243 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.917 EUR	41.155 EUR
der Jahresüberschuss auf	3.798 EUR	4.088 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	47.715 EUR	45.243 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	43.917 EUR	41.155 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.798 EUR	4.088 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.798 EUR	4.088 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.798 EUR	-4.088 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	47.715 EUR	45.243 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	47.715 EUR	45.243 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR	0 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Umlage

Zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit dieser nicht durch seine Einnahmen aus der Beteiligung an der oder den EAM Sammel- und Vorschalt GmbH's, insbesondere aus der Avalprovision der EAM Sammel- und Vorschalt GmbH's gedeckt ist, wird eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage orientiert sich am Verhältnis der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Anteile an der oder den EAM Sammel- und Vorschalt GmbH's gemäß § 11 Abs. 3 der Verbandsordnung.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 0,00 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 0,00 EUR und zum 31.12.2017 3.798 EUR sowie zum 31.12.2018 7.886 EUR.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 2.000 EUR überschritten sind.

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

Es sind alle Investitionen einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Wissen, den 17.05.2017
Zweckverband „EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen“
gez.
Richard Schmitt
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 11.05.2017 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag, 26.05.2017, bis einschl. Dienstag, 06.06.2017, im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Zimmer 47, während der Kernarbeitszeit (vormittags: Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags: Montag, Dienstag und Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung folgendes für die Rechtmäßigkeit von Satzungen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 17.05.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen
In Vertretung:
gez.
Friedhelm Steiger
Erster Beigeordneter